

# ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG SPREITENBACH (EVS)

## Tarif BT – 2021



Gültig ab 1. Januar 2021 (exkl. MWST)

### Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für den Bezug elektrischer Energie für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller, Feste, etc.). Als Baustrom wird Energie so lange verrechnet, bis die Bauvollendung erfolgt und die definitive Messeinrichtung von der EVS montiert ist. Die Bauvollendung ist der EVS schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung wird dem Kunden die bezogene Energie nach Baustromtarif verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

### 1. Nutzungspreise und Energiepreise mit Herkunftsnachweis 100% Wasser

Arbeitspreise	Netznutzungspreise	Energiepreise	Total Strompreis	
			exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Einheitstarif</b>	12.70 Rp./kWh	9.20 Rp./kWh	21.90 Rp./kWh	23.59 Rp./kWh
<b>Grundpreis</b>	CHF 7.00 pro Monat.	CHF 3.00 pro Monat	CHF 10.00 pro Monat	CHF 10.77 pro Monat

### 2. Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	ab 01.01.2021	0.16 Rp./kWh
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	ab 01.01.2021	2.30 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	ab 01.01.2021	0.73 Rp./kWh

### 3. Messeinrichtung

Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach, EVS, bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienun g mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

### 4. Rechnungsstellung

Die EVS / Fakturierung Werke sind berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVS / Fakturierung Werke zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit CHF 85.00 verrechnet. Ausserdem sind die EVS / Fakturierung Werke bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

### 5. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVS.